

AD-BTV Anlage 3

Datenschutz

Dienstanweisung Datenschutz für die Verwaltung des Deutschen Bundestages

auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

1 Aufgaben des Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages obliegen

- das Hinwirken auf die Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Dienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken (Anlage 2 zur AD-BTV), soweit sie Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts vor Beeinträchtigung durch den Umgang mit personenbezogenen Daten enthält,
- die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch die verantwortlichen Organisationseinheiten,
- die Beratung der Verwaltung über die Ausgestaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen,
- die Unterweisung und Beratung der Beschäftigten über die sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner oder ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und in dieser Funktion unmittelbar dem Direktor oder der Direktorin unterstellt.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte gibt auf Wunsch der Mitglieder des Deutschen Bundestages Empfehlungen zu Fragen des Datenschutzes.

Er oder sie ist geschäftsführendes Mitglied des Arbeitskreises Datenschutz. In diesem wirkt er oder sie zusammen mit den Datenschutzbeauftragten der Fraktionen insbesondere an der Durchführung von zwischen Abgeordneten, Fraktionen und Verwaltung zu koordinierenden Maßnahmen mit.

Stand: 28. Januar 2014

1.1 Führen von Verzeichnissen

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte führt gemäß § 18 Absatz 2, § 4 e BDSG ein Verzeichnis der in der Verwaltung des Deutschen Bundestages zur Verarbeitung personenbezogener Daten genutzten automatisierten Verfahren einschließlich der dazu bestehenden Rechtsgrundlagen sowie eine Übersicht über die weiteren Dateien mit personenbezogenen Daten. Er oder sie macht nach Maßgabe des § 4 g Absatz 2 Satz 2 BDSG die zur Veröffentlichung bestimmten Angaben auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Der Personalrat wird auf Wunsch über den Inhalt des Verzeichnisses informiert.

Die Unterabteilung IT führt über den Bestand von IuK-Einrichtungen nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 2 Satz 1 BDSG und § 2 Abs. 4 der Dienstvereinbarung IuK-Technik (Anlage 2 zur AD-BTV) ein Verzeichnis.

1.2 Einführung und Überwachung von IuK-Systemen

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte klärt bei IuK-Maßnahmen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Anwendungen. Er oder sie prüft im Rahmen einer Vorabkontrolle (§ 4 d Absatz 5 BDSG), ob bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Risiken des Missbrauchs auftreten können und macht entsprechende Auflagen für die Nutzung der eingesetzten Hard- und Software.

Bei der Einführung neuer IuK-Technik ist dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die entsprechende Hardund Software unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Er oder sie kann erforderlichenfalls im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Sachverständige zur Beurteilung neuer Technologien beauftragen.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt unter Beteiligung des Referats für IT-Sicherheit zu den jeweiligen Verfahren Richtlinien und Empfehlungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Anwendung.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte dokumentiert die bei der Einführung neuer IuK-Technik und im IuK-Verfahren für Bildschirmarbeitsplätze erfolgten Auflagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die diesbezüglich im personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren getroffenen Abreden.

1.3 Erstellung eines Schutzstufenkonzepts und Einstufung von Daten

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt ein Schutzstufenkonzept, mit dessen Hilfe die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmt werden können.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte ordnet die verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit den einzelnen Schutzstufen zu.

Zu den Schutzstufen werden Maßnahmekataloge erstellt, in denen die jeweiligen Mindestanforderungen und beispielhaft weitere mögliche Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten aufgeführt sind.

1.4 Kontrolle organisatorischer und technischer Abläufe

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie beim Umgang mit Akten, die personenbezogene Daten enthalten. Er oder sie kontrolliert ferner die Einhaltung der hierzu festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, in enger Abstimmung mit der Unterabteilung IT, insbesondere mit dem Referat für IT-Sicherheit, Prüf- und Auswertungsprogramme und andere technische Kontrollmittel anzuwenden. Dabei sind die dienstlichen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen.

1.5 Beteiligung an Kommissionen

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte ist ständiges Mitglied der IuK-Kommission der Verwaltung. Hierbei prüft er oder sie die IuK-Projekte auf die Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und benennt die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Er oder sie nimmt auf Anforderung an den Sitzungen der Kommission des Ältestenrates für den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken und -medien teil.

1.6 Rechte und Befugnisse

Die beteiligten Organisationseinheiten haben dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten jederzeit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Einsicht in die gespeicherten personenbezogenen Daten zu ermöglichen. Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, unterliegen diese dem Einsichtsrecht, wenn der betroffene Beschäftigte Anhaltspunkte dafür darlegt, dass er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte Anhaltspunkte für eine solche Verletzung hat oder datenschutzrechtliche Mängel vorliegen.

Personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsprüfung dürfen durch den Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte zu Kontrollzwecken nur eingesehen werden, wenn der oder die Betroffene im Einzelfall gegenüber ihm oder ihr einwilligt. Unterliegen personenbezogene Daten dem Arztgeheimnis, so ist eine Einsichtnahme zu Kontrollzwecken nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen im Einzelfall zulässig. Die Betroffenen werden in allgemeiner Form über die ihnen zustehenden Rechte unterrichtet.

Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, den Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte bei der Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu seinen oder ihren Fragen zu erteilen. Ihm oder ihr sind auf Verlangen die Datenarchive, die Beschreibungen der Programmfunktionen, die Programmdokumentationen und die Protokollierungen zugänglich zu machen.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte leitet Vorschläge unter Hinweis auf die angetroffenen datenschutzrechtlichen Verstöße und Mängel der jeweiligen Organisationseinheit zu. Erfolgt keine oder eine unzureichende Verwirklichung oder Abhilfe, kann der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit dem Direktor oder der Direktorin unmittelbar zur Entscheidung vorlegen und dazu vortragen. § 32 Abs. 3 und 4 AD-BTV bleiben unberührt.

Werden Daten im Auftrag von Abgeordneten, Fraktionen oder sonstigen Dritten verarbeitet, beziehen sich die Befugnisse des Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten nur auf die Kontrolle organisatorischer und technischer Abläufe.

2 Aufgaben der Daten verarbeitenden Organisationseinheiten

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Durchführung, Einhaltung und administrative Kontrolle der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen liegt bei der datei- oder aktenführenden Organisationseinheit.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecks nur verarbeitet werden, soweit dies dienstlich erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zu löschen oder zu sperren. § 20 Abs. 9 BDSG ist zu beachten.

Ist die dateiführende Organisationseinheit nicht mit der datenverarbeitenden oder das DV-System betreibenden Organisationseinheit identisch, sind die beteiligten Organisationseinheiten nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit verantwortlich.

2.1 Einsatz von Hard- und Software

Die Daten verarbeitenden Organisationseinheiten sind dafür verantwortlich, dass im Rahmen der jeweiligen Anwendung nur die für das Bestandsverzeichnis gemeldete Hard- und Softwarekonfiguration eingesetzt wird. Die Nutzung der Software darf nur im genehmigten Umfang erfolgen.

Der Einsatz von Software zu Testzwecken sowie zum Zwecke der Fort- oder Weiterbildung ist ausschließlich an den Bildschirmarbeitsplätzen erlaubt, die als Testarbeitsplätze genehmigt wurden. Soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese zuvor vollständig zu anonymisieren.

Bei Änderungen der Datenstruktur oder der Datenfelder vorhandener oder bei der Einrichtung neuer Verfahren und Dateien sind der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte, das Referat für IT-Sicherheit sowie das Organisationsreferat zu beteiligen. Das Organisationsreferat führt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren durch.

2.2 Meldung von Dateien

Die dateiführende Organisationseinheit meldet die Verfahren und Dateien mit personenbezogenen Daten dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten unter Benutzung des dazu vorgesehenen Formulars.

2.3 Datenschutzanweisungen/Sicherheitskonzepte

Die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Organisationseinheiten setzen im Einzelfall für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem Referat für IT-Sicherheit Datenschutzanweisungen zur Sicherstellung des Datenschutzes auf der Grundlage des Schutzstufenkonzepts in Kraft und geben diese den mit der Verarbeitung befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt. Im Übrigen gelten die Regeln über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Datenschutzanweisungen regeln unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und angestrebtem Schutzzweck (§ 9 BDSG) insbesondere den Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Art und Durchführung der Verarbeitung dieser Daten, die zeitliche Dauer der Speicherung, den Umfang der Auswertungen und den Kreis von Empfängern, denen Auswertungen zugeleitet werden. Gegenstand der Regelungen sind ferner die Festlegung der Zugangs- und Zugriffsberechtigten und technische und organisatorische Maßnahmen (vergleiche Anlage zu § 9 BDSG). Die Zugriffsbefugnis ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Sind die dateiführenden und die datenverarbeitenden oder das EDV-System betreibenden Organisationseinheiten nicht identisch oder sind an der Datenverarbeitung mehrere Organisationseinheiten beteiligt, wird eine einheitliche Datenschutzanweisung erstellt.

Für Verfahren zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ist durch die Unterabteilung IT unter Beteiligung des Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten jeweils ein spezifisches IT-Sicherheitskonzept zu erstellen.

2.4 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Werden gemäß § 20 oder § 12 Abs. 4 i. V. m. § 35 BDSG personenbezogene Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht, so veranlasst die datei- oder aktenführende Organisationseinheit, dass die Person oder die Stelle, denen die Daten übermittelt wurden, hiervon verständigt wird, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Betroffenen erforderlich ist (§ 20 Abs. 8 oder § 12 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 7 BDSG).

2.5 Datenverarbeitung im Auftrag

Bei der Vergabe der Datenverarbeitung im Auftrag werden durch vertragliche Regelungen Schutzmaßnahmen getroffen, die, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, unter Beteiligung des Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten festgelegt werden. Dabei ist das Schutzstufenkonzept zu beachten. Im Übrigen gilt § 11 BDSG, nach dem auch der Auftraggeber oder die Auftraggeberin für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften haftet.

3 Rechte der Betroffenen

3.1 Unterrichtung

Die Beschäftigten der Verwaltung werden von der datei- und oder aktenführenden Stelle unaufgefordert über die erstmalige Speicherung von Daten zu ihrer Person unterrichtet.

3.2 Auskünfte

Alle betroffenen Verwaltungsmitarbeiter und —mitarbeiterinnen erhalten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person durch die Bundestagsverwaltung verarbeiteten oder gespeicherten Daten, deren Herkunft und im Falle der Weitergabe zu den Empfängern oder Kategorien von Empfängern sowie über den Zweck der Speicherung. Zu dieser Information gehören die Datenfeldbezeichnungen und der aktuelle gespeicherte Inhalt der Datenfelder.

Der oder die Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen, um das Auskunftsbegehren sachbezogen einzugrenzen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht und die Regelungen in § 18 BDSG bleiben hiervon unberührt.

Die Auskunft erteilt bei Einzelfragen die dateiführende Organisationseinheit. Die Beantwortung genereller und umfassender Auskunftsersuchen obliegt dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die Auskunft erfolgt grundsätzlich schriftlich in verständlicher Form. Sie kann mündlich erteilt werden, wenn der oder die Betroffene dem oder der Auskunft erteilenden Beschäftigten persönlich bekannt ist oder sich durch amtlichen Ausweis ausgewiesen hat.

Die Auskunftsersuchenden dürfen nicht in einer Datei erfasst werden.

3.3 Mitteilung über Verstöße gegen das Datenschutzrecht

Neben der Möglichkeit, den Dienstweg zu beschreiten (§ 21 AD-BTV), haben alle Beschäftigten der Verwaltung das Recht, vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten zu melden.

4 Unterstützung des Personalrates

Der Personalrat hat gegenüber dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten ein Recht auf Unterstützung und auf alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner personalvertretungsrechtlichen Aufgaben benötigt.

Er ist hierzu insbesondere über Verstöße gegen das Datenschutzrecht und deren Bereinigung sowie auf Anforderung, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Unterrichtung, in anonymisierter Form über den Stand des Datenschutzes in der Verwaltung zu informieren.

Der Behördliche Datenschutzbeauftragte oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte geht Initiativen des Personalrates zur Überprüfung von Sachverhalten nach.

5 Vorhergehende Dienstanweisung

Die Dienstanweisung Datenschutz Stand Oktober 1998 tritt außer Kraft.